

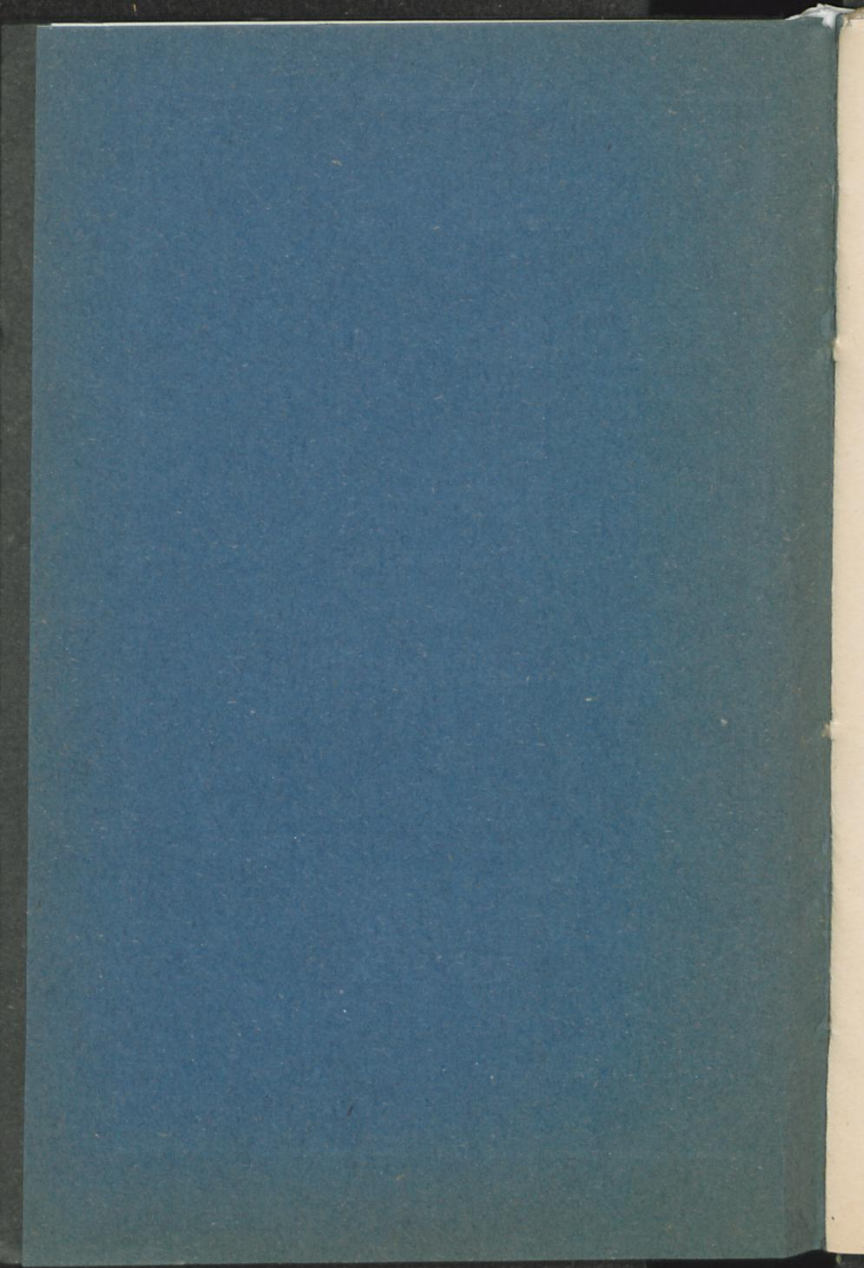
Statuten
der
St. Augustinus-Krankenkasse
(Eingeschriebene Hilfskasse)
des
Katholischen
Gesellen- und Meister-Vereins
zu
Coblenz.



(Abgeändert von der General-Versammlung
vom 11. April 1893 und genehmigt von der Königlichen
Regierung am 17. Mai 1893.)



Görres-Druckerei (Cobl. Volksztg.) Coblenz.



Statuten

der

St. Augustinus-Krankenkasse

(Eingeschriebene Hilfskasse)

des

Katholischen

Gesellen- und Meister-Vereins

zu

Coblenz.



(Abgeändert von der General-Versammlung vom 11. April 1893
und genehmigt von der Königlichen Regierung am 17. Mai 1893.)



Verzeichniß der Kassenärzte

der

St. Augustinus-Krankenkasse E. G.

Dr. A. Virneisel, Florinsmarkt 7.

8—9, 3—5 Uhr. Sonntags 8¹/₂—10 Uhr.

Dr. Hanke, Firmungstraße 31.

10—11, 3—5 Uhr. Sonntags 10—11 Uhr.

Dr. Bodenbach, Kirchstraße 1 (Ecke Bahnhofstraße.)

8—10, 2—4 Uhr. Sonntags 9—11 Uhr.

Dr. Mayer, Kaiser Wilhelm-Ring 53.

2¹/₂—4 Uhr. Sonntags 8¹/₂—9¹/₂ Uhr.

Dr. Sander, Schloßstraße 35.

8—9¹/₂, 3—4¹/₂ Uhr. Sonntags 8—10 Uhr.

Dr. Hermann, (Augenarzt), Eisenbahnstraße 30.

11—1, 3—5 Uhr. Sonntags 11—1 Uhr.

Dr. Joh. Stemmler (Zahnarzt),

Kaiser Wilhelm-Ring 56.

8—12, 2—6 Uhr. Sonntags 9—12 Uhr.

Kassierer **August Goldhorn**, Friedrichstraße 32.

N^o.....

St. Augustinus-Krankenkasse

(Eingeschriebene Hilfskasse)

im katholischen Gesellen-Hospitium
zu Coblenz.



Mitglieds-Buch

für

aufgenommen am 19

Der Vorstand.

J. U.:

Der Kassierer.

Der am 17. Mai 1893 als eingeschriebene Hilfs-
kasse ferner zugelassenen St. Augustinus-Krankenkasse
in Coblenz wird auf Grund des § 75a des Kranken-
versicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April
1892 (R. G. Bl. S. 379) hiermit bescheinigt, daß sie,
vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anfor-
derungen des § 75 dieses Gesetzes genügt.

Berlin, den 30. Mai 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

(gez.) **L o h m a n n.**

I. Name, Zweck, Sitz und Umfang der Kasse.

§ 1.

Die Kasse führt den Namen „St. Augustinus-Krankenkasse“, eingeschriebene Hilfskasse. Ihr Sitz ist im katholischen Gesellen-Hospitium zu Coblenz. Sie hat zum Zwecke die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall einer Krankheit.

§ 2.

Mitglieder der St. Augustinus = Krankenkasse können auf schriftliche Anmeldung alle, noch nicht 35 Jahre alte, unbescholtene Mitglieder des katholischen Gesellen- und Meistervereins zu Coblenz werden, wenn sie durch ein ärztliches Attest ihre völlige Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu beweisen im Stande sind.

§ 3.

Mit Ausnahme derjenigen, welche nicht vollständig gesund und arbeitsfähig oder bereits über 35 Jahre alt sind, darf keinem unbescholtenen Mitgliede des katholischen Gesellen- und Meistervereins zu Coblenz die Aufnahme verweigert werden. Zugereiste, welche Mitglieder der Krankenkasse eines anderen Gesellenvereins waren, und aus derselben nur aus dem Grunde ihrer Abreise ausgeschieden sind, werden aufgenommen, auch wenn dieselben älter als 35 Jahre sind, und ohne den Gesundheitsnachweis führen zu müssen, sofern nur:

1. Seit der Abreise noch nicht 8 Wochen verfloßen sind,

2. die betreffende fremde Kasse in diesem Punkte Gegenseitigkeit gewährt.

II. Eintrittsgeld und Beiträge.

§ 4.

Jedes Mitglied zahlt ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. Wer länger als einen Monat Mitglied des Katholischen Gesellenvereins zu Coblenz war, ohne der Kasse beizutreten, bezahlt den doppelten Betrag, Zugewandene im Sinne des § 3 sind vom Eintrittsgelde befreit. Bei der Aufnahme erhält jeder ein Mitgliedsbuch nebst Statut kostenfrei.

§ 5.

(Siehe 5. Nachtrag.)

§ 6.

Wer keine Arbeit hat, kann vom Vorstande auf längstens drei Monate die Beiträge gestundet erhalten, muß aber sofort, nachdem er neue Arbeit hat, die Rückstände durch doppelte Monatsbeiträge tilgen.

§ 7.

(Siehe 3. Nachtrag.)

III. Unterstützung.

§ 8.

(Siehe 3. Nachtrag.)

§ 9.

Die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arzneien und die Kur und Verpflegung können nur durch die von der Generalversammlung bestimmten Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser geschehen. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, findet nicht statt.

§ 10.

Jedes erkrankte Mitglied ist verpflichtet, sich einen der von der Generalversammlung bestimmten Kassenärzte zu nehmen und dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen. Geschieht dies nicht, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark, nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitgliedes, verhängt werden. Während der Krankheit dürfen keinerlei Erwerbsarbeiten verrichtet, auch Wirtshäuser und ähnliche Orte nicht besucht werden.

Wer krank wird, hat durch einen der Kassenärzte eine Bescheinigung über die Art der Krankheit und gegebenen Falles die durch dieselbe herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit sich ausstellen zu lassen, und diese mit dem genauen Vermerk seiner Wohnung versehen, dem Vorstande einzusenden. Der Vorstand übergibt diese Bescheinigung dem Krankenpfleger, dieser begibt sich alsdann zu dem Kranken und bestätigt die Bescheinigung durch seine mit Datum versehene Unterschrift. Für jede Woche der Krankheit kann eine solche Bescheinigung verlangt werden. Dieselbe dient dem Kassierer als Beleg. Erkrankte Mitglieder, welche die Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht nicht beachten, oder den Anforderungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark belegt werden.

§ 11.

(Siehe 5. Nachtrag.)

§ 12.

(Siehe 5. Nachtrag.)

§ 13.

(Siehe 5. Nachtrag.)

§ 14.

(Siehe 4. Nachtrag.)

IV. Austritt und Ausschluß.

§ 15.

Mit dem Austritte oder Ausschlusse aus dem Katholischen Gesellen- und Meisterverein zu Coblenz hört die Mitgliedschaft an der St. Augustinus-Krankenkasse auf, sofern das betreffende Mitglied der Kasse nicht bereits zwei Jahre angehört hat.

Im Falle der Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit hat das betreffende Mitglied Anspruch auf Ersatz des von ihm bezahlten Eintrittsgeldes.

§ 16.

Wer drei Monate lang ohne genügende Entschuldigung mit den Beiträgen im Rückstande bleibt, kann nach vorhergegangener Verwarnung durch Beschluß des Vorstandes von der Kasse ausgeschlossen werden; er bleibt aber der Kasse für alle rückständigen Beiträge haftbar.

§ 17.

Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit durch schriftliche Willenserklärung aus der Kasse auszutreten.

§ 18.

Wer die Kasse durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung wahrer Tatsachen zu hintergehen sucht, kann durch Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Vernehmung aus der Kasse ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes ist Beschwerde bei der nächsten Generalversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 19.

(Siehe 1. Nachtrag.)

V. Vorstand.

§ 20.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern der Kasse, welche von der Generalversammlung gewählt werden.

Es empfiehlt sich, stets den Präses und den Vizepräses des Gesellenvereins, sofern dieser der Kasse beigetreten ist, in den Vorstand zu wählen, damit bei dem steten raschen Wechsel der Mitglieder des Gesellenvereins die nötige Gleichförmigkeit der Verwaltung gesichert werde.

Ebenso empfiehlt es sich, die übrigen Vorstandsmitglieder aus verschiedenen Handwerken zu wählen.

§ 21.

Gleichzeitig mit den Vorstandsmitgliedern werden 7 Stellvertreter gewählt, welche eintreten, sobald das betreffende Vorstandsmitglied abreist, oder sonst dauernd verhindert ist.

§ 22.

Die Vorstandsmitglieder und Stellvertreter werden auf 2 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter aus, und zwar wird nach Ablauf des ersten Jahres durch das Los Bestimmung getroffen. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, als Personen zu wählen sind; die Stellvertreter werden in gleicher Weise, jedoch in einem besonderen Wahlgange gewählt.

Gewählt sind diejenigen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 23.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung, und über das Ergebnis jeder Vorstandswahl dem Oberbürgermeisteramt der Stadt Coblenz binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§ 24.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassierer und einen Schriftführer.

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit der Kassierer, den Ausschlag.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand.

Zwei Mitglieder des Vorstandes können auf Einberufung des Vorstandes antragen, welchem Antrag binnen 14 Tagen Folge geleistet werden muß.

§ 25.

Der Vorstand vertritt die Kasse nach außen in allen die Kasse betreffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Hierzu genügt gegenüber allen Dritten die Unterschrift des Vorsitzenden mit 4 andern Vorstandsmitgliedern.

Diese darf jedoch bei eigener Verantwortlichkeit nur gegeben werden auf Grund eines formellen Beschlusses des Vorstandes.

Nach innen leitet der Vorstand die gesamte Verwaltung der Kasse auf Grund des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung.

Er hat die Kassensführung des Kassierers zu beaufsichtigen, und für die Anlegung der vorhandenen Gelder Sorge zu tragen.

Verfügbare Gelder dürfen außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

(Siehe 1. Nachtrag.)

§ 26.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 27.

Der Vorstand ernennt einen Krankenpfleger und einen Stellvertreter.

Diesem liegt die Pflicht ob, wenn ihm ein Krankheitsfall gemeldet wird, sich binnen 2 mal 24 Stunden zu dem Kranken zu begeben, sich von seinem Zustande zu überzeugen, und wenn nötig, nach besten Kräften für ihn zu sorgen. Gegenüber solchen aber, welche aus Arbeitsscheu oder sonstigen Gründen die Kasse zu übervorteilen suchen, soll der Krankenpfleger ebenso eifrig das Beste der Kasse vertreten.

§ 28.

(Siehe 1. Nachtrag.)

VI. General-Versammlung.

§ 29.

Alljährlich im März findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Dieselbe ist mindestens 14 Tage vorher durch Anschlag im Gesellenhause, sowie durch die Coblenzer Volkszeitung oder, wenn diese eingegangen sein sollte, durch eine vom Vorstande zu bestimmende Zeitung unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstande zu berufen.

(Siehe 1. Nachtrag.)

§ 30.

Anträge zur Generalversammlung sind wenigstens 3 Wochen vorher dem Vorstande anzumelden.

§ 31.

In der Generalversammlung haben alle Mitglieder der Kasse, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, eine beschließende Stimme,

dagegen haben die Mitglieder des Vorstandes nur beratende Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, haben weder beratende noch beschließende Stimme.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Einem Antrag auf Abänderung der Statuten müssen mindestens $\frac{2}{3}$, einem Antrag auf Auflösung der Kasse mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 32.

(Siehe 1. Nachtrag.)

§ 33.

Die Gelder der Kasse dürfen nur zu den in diesem Statut angegebenen Zwecken verwandt werden, insbesondere niemals zu Festlichkeiten.

§ 34.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse geht das Kassenvermögen, insofern es nicht zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungs-Verpflichtungen zu verwenden ist, über in die Hände des zeitigen Präses des Katholischen Gesellenvereins zu Coblenz, der dasselbe möglichst zur Gründung einer neuen ähnlichen Kasse aufbewahren, und wenn das nicht möglich, oder nicht ratsam ist, dasselbe zu Zwecken des Katholischen Gesellenvereins verwenden soll.

§ 35.

Die Aemter der Kasse sind unbesoldete Ehrenämter.

Die mit denselben Betrauten sollen ihrer Obliegenheiten walten im Geiste christlicher Liebe zu ihren Mitmenschen und zur Hebung ihres Standes durch gegenseitige Selbsthülfe.

§ 36.

Die Kasse wird einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre ansammeln, und erforderlichen Falles bis zu dieser Höhe ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, wird demselben wenigstens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zugeführt.

Ergibt sich aus den Jahres-Abjchlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben, einschließlich der Rücklage zur Bildung des Reservefonds nicht ausreichen, so sollen die Beiträge entsprechend erhöht werden.

C o b l e n z , den 11. April 1893.

Der Vorstand
der St. Augustinus-Krankenkasse.

Die am 13. November 1884 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene Kasse, St. Augustinus-Krankenkasse, eingeschriebene Hilfskasse des Katholischen Gesellen- und Meistervereins zu Coblenz, bleibt auf Grund des vorstehenden revidierten Statuts als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.

C o b l e n z , den 17. Mai 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende:

In Vertretung: (gez.) **Kennen.**

I. Nachtrag.

Aenderungen bezw. Zusätze zu den neuen Statuten der St. Augustinus-Krankenkasse (C. H.) im Katholischen Gesellen-Verein zu Coblenz,

gemäß den von dem Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem 30. Mai d. J. gemachten Ausstellungen, beschlossen von der Generalversammlung vom 4. Juli 1893, und genehmigt von der Königlichen Regierung am 11. Juli 1893.

§ 19.

Durch das Ausscheiden oder den Austritt aus der Kasse werden bereits erworbene Unterstützungs-Ansprüche nicht berührt.

§ 25, Abs. 7.

Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

§ 28.

Bei Entscheidungen über Unterstützungen soll der Krankenpfleger oder sein Stellvertreter im Vorstande gehört werden.

§ 29, Abs. 2.

In derselben ist von dem Vorsitzenden die von dem Kassierer dem Vorstande, als Revisor, vorher vorgelegte und von diesem geprüfte Jahresrechnung vorzulegen. Ferner gibt der Vorsitzende eine Geschäftsübersicht und einen Bericht über den Stand der Kasse;

worauf über die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes beschlossen wird. Der von dem Vorstand geprüfte, und von der Generalversammlung gutgeheißene jährliche Rechnungsabluß, und die vorgeschriebene Uebersicht über die Mitglieder der Kasse, über Krankheitsfälle, über die Einnahmen und Ausgaben werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.

§ 32.

Außerordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstande nach Bedürfnis, oder wenn $\frac{1}{10}$ der stimmfähigen Mitglieder schriftlich darauf anträgt, berufen; in dem letzteren Falle muß die Einberufung binnen 4 Wochen erfolgen. Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung geschieht in derselben Weise, wie die der ordentlichen.

C o b l e n z , den 4. Juli 1893.

**Der Vorstand
der St. Augustinus-Krankenkasse.**

Die am 15. November 1884 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. 9 des Registers eingetragene St. Augustinus-Krankenkasse zu Coblenz bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassensatzes als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.

C o b l e n z , den 11. Juli 1893.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende:

S. B.:

(gez.) Kennen.

2. Nachtrag.

Weitere Aenderung der vorstehenden Statuten.

ad § 5.

(Siehe 5. Nachtrag.)

Der monatliche Beitrag beträgt 80 Pfennig. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Wer mit den monatlichen Beiträgen im Rückstande bleibt, zahlt für den ersten Monat 10 Pfennig, für jeden folgenden Monat 20 Pfennige Strafe.

ad § 7.

(Siehe 3. Nachtrag.)

In Krankheitsfällen werden alte Rückstände mit wöchentlich höchstens 80 Pfennigen vom Unterstützungsgelde in Abzug gebracht.

Coblenz, den 30. August 1898.

Der Vorstand
der St. Augustinus-Krankenkasse.

gez. Schmik, Vorsitzender.

B. A. 3270.

Die am 15. November 1884 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. 9 des Registers eingetragene St. Augustinus-Krankenkasse zu Coblenz bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassen-Statuts als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.

Coblenz, den 1. Dezember 1898.

Der Bezirks-Ausschuß.

gez. von Trott zu Solz.

B. 1757.

Der St. Augustinus-Krankenkasse (C. S.) in Coblenz wird erneut bescheinigt, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes genügt.

Berlin, den 4. März 1899.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. B.:

gez. Lohmann.

3. Nachtrag.

Änderungen bezw. Zusätze zu den neuen
Statuten der St. Augustinus-Krankenkasse (C. H.)
im Katholischen Gesellen-Verein zu Coblenz,
beschlossen

in der General-Versammlung vom 24. April 1899.

§ 8.

Als Kranken-Unterstützung wird gewährt:

1. Vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ärztliche Heilmittel.
2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in der Höhe von 2 Mark. Das Krankengeld wird nach dem Ablauf jeder Woche bezahlt.

§ 5.

(Siehe 5. Nachtrag.)

Der monatliche Beitrag beträgt eine Mark. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Kranken-Unterstützung Beiträge nicht entrichtet. Wer mit den monatlichen Beiträgen im Rückstande bleibt, bezahlt für den ersten Monat 10 Pfennig, für jeden folgenden Monat 20 Pfennig Strafe.

§ 7.

In Krankheitsfällen werden alle Rückstände mit wöchentlich höchstens eine Mark vom Unterstützungsgelde in Abzug gebracht.

§ 14.

(Siehe 4. Nachtrag.)

An der Stelle der im § 8 angegebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. Für diejenigen, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Kranke wiederholt im § 10 des Statuts angegebenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

2. Für sonstige Kranke unbedingt. Den in einem Krankenhause untergebrachten Mitgliedern werden vom Krankengeld (§ 8) die Kur- und Verpflegungskosten abgezogen. Ueberschreiten die Kosten das Krankengeld, so haftet die Kasse für den Mehrbetrag.

C o b l e n z , den 24. April 1899.

Der Vorstand
der St. Augustinus-Krankenkasse.

Schmitz, Vorsitzender.

J.-Nr. B. A. 1653.

Die am 15. November 1884 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. 9 des Registers eingetragene St. Augustinus-Krankenkasse zu Coblenz bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassens-
statuts als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.

Coblenz, den 13. Juni 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.:

gez. Kennen.

4. Nachtrag.

Betreffend Ergänzung bezw. Zusatz zu § 14 des Statuts der
St. Augustinus-Krankenkasse (G. H.)
im Katholischen Gesellen-Verein zu Coblenz.

beschlossen

in der General-Versammlung vom 3. August 1899.

§ 14.

An Stelle der im § 8 angegebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. Für diejenigen, welche verheiratet sind, oder eine eigene Haushaltung haben, oder Mitglieder der

Gaushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Kranke wiederholt den in § 10 des Statuts angegebenen Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

2. Für sonstige Erkrankte unbedingt. Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in § 8, Ziffer 2 des Statuts als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

Den in einem Krankenhause untergebrachten Mitgliedern, welche bisher keine Angehörigen aus ihrem Arbeitsverdienste zu unterhalten hatten, wird, falls die Kosten der freien Kur und Verpflegung weniger betragen, als das Krankengeld (§ 8, Ziffer 2), der verbleibende Rest des Krankengeldes bar ausbezahlt.

C o b l e n z , den 3. August 1899.

Der Vorstand
der St. Augustinus-Krankenkasse.

Schmitz, Vorsitzender.

B. A. Nr. 2514.

Die am 15. November 1884 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter Nr. 9 des Registers eingetragene St. Augustinus-Krankenkasse zu Coblenz bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassenstatuts als eingeschriebene Hilfskasse ferner zugelassen.

Coblenz, den 12. September 1899.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

S. V.:

Fleishauer.

Der St. Augustinus-Krankenkasse (G. S.) in Coblenz wird erneut bescheinigt, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Berlin, den 22. September 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. V.:

Fohmann.

B. 8836.

5. Nachtrag.

Änderungen der §§ 5, 11, 12 und 13
der Statuten der St. Augustinus-Krankenkasse (C. V.)
im Katholischen Gesellen-Verein zu Coblenz

beschlossen

von der General-Versammlung vom 23. Oktober 1903.

§ 5.

Der monatliche Beitrag beträgt 1 Mark 10 Pfg. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet. Wer mit den monatlichen Beiträgen im Rückstande bleibt, bezahlt für den ersten Monat 10 Pfg., für jeden folgenden Monat 20 Pfg. Strafe.

§ 11.

Die Krankenunterstützung endet, falls die Krankheit nicht früher ihr Ende erreicht hat, mit dem Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach dem Ablauf der 26. Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes auch der Anspruch auf die in § 8, Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

§ 12.

Versicherten, welche von der Kasse ununterbrochen die Krankenunterstützung oder im Laufe eines Zeit-

raumes von 12 Monaten für 26 Wochen bezogen haben, ist beim Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern ersterer durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützungen nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen zu gewähren.

§ 13.

Bei Krankheiten, welche die Versicherten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, soll nur ärztliche Behandlung, Arznei u., nicht aber Krankengeld gewährt werden.

B. A 5053/03.

Die am 15. November 1884 als eingeschriebene Hilfskasse zugelassene und unter No. 9 des Registers eingetragene St. Augustinus-Krankenkasse zu Coblenz bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassensatzuts als eingeschriebene Hilfskasse weiter zugelassen.

Coblenz, den 16. Januar 1904.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. B.:

gez. **Kennen.**

6. Nachtrag

betr. Aenderung des § 5 der Statuten
der St. Augustinus-Krankenkasse (C. K.) zu Coblenz,
beschlossen in der Generalversammlung
vom 29. März 1905.

§ 5 des Statuts in der Fassung dieses § im 5.
Nachtrag lautet künftig wie folgt:

Der monatliche Beitrag beträgt 1,30 Mark. Im
Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer
der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet.
Wer mit den monatlichen Beiträgen länger als drei
Monate im Rückstande bleibt, bezahlt für jeden
Monat 10 Pfg. Strafe.

Die am 15. November 1884 als eingeschriebene
Hülfskasse zugelassene und unter Nr. 9 des Registers
eingetragene St. Augustinus-Krankenkasse zu Coblenz
bleibt mit den vorstehenden Abänderungen des Kassen-
statuts als eingeschriebene Hülfskasse ferner zugelassen.

Coblenz, den 11. Juli 1905.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

Kennen.

Bescheinigung.

Die St. Augustinus-Krankenkasse (G. S.) in Coblenz genügt, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes.

Berlin, den 22. August 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Hoffmann.

Bescheinigung.

Die St. Augustinus-Krankenkasse (G. H.) in Coblenz
genügt, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den
Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-
Gesetzes.

Berlin, den 3. März 1904.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Neuhaus.



Bezahlt in die St. Augustinus-Krankenkasse für

Monat	19	19	19
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Bezahlt in die St. Augustinus-Krankenkasse für

Monat	19	19	19
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Bezahlt in die St. Augustinus-Krankenkasse für

Monat	19.....	19.....	19.....
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

